

Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Amtsgericht Hof  
Abteilung für Zivilsachen  
Hans-Högn-Str. 10

## **KlageII Antrag - wegen Rechtsbeugung.**

Datum 15. Juli 2022

Ihr Geschäftszeichen: 14 C 462/22

Kläger:

Herr Rudolf Wöhrle Bismarckstraße 17 95028 Hof

Beklagter als Vertreter des Staates Deutschland:

Herr Amtmann ..... Moser Sachgebietsleiter Ordnungsamt Hof

Fachbereich 32 - Bürgerstraße 20, 95028 Hof

ladungsfähige Adresse:

.....

### **Begriffsbestimmung:**

Störer – Rechtsverletzer

Nichtstörer - Nicht-Rechtsverletzer

Aufhalten -: sich an einem Ort befinden

nicht nur vorübergehend – für kurze Zeit

### **Emotionaler Streß:**

#### **Lexikon der Neurowissenschaft:**

**emotionaler Streß**, *E emotional stress*, Form psychischer Belastung, die im Organismus Gefühle wie Furcht, Angst, Freude, Ärger, Hilflosigkeit usw. induziert. Davon abzugrenzen ist der *mentale*

*Streß*, bei dem eher kognitive Prozesse ohne starke emotionale Beteiligung aktiviert werden. Beide Formen der Belastung werden als experimentelle Forschungsstrategien in der Neurowissenschaft eingesetzt. Eine exakte Trennung zwischen mentalen und emotionalen Belastungen ist jedoch insbesondere in Humanexperimenten kaum möglich, da mentale Belastungen, wie beispielsweise Konzentrationsaufgaben, immer auch mit emotionalen Komponenten (z.B. Versagensangst) verbunden sind, und emotionaler Streß (z.B. "Sprechen vor Publikum") auch eine kognitive Belastung (Konzentration) darstellt.

## **Sachverhalt:**

**Ich klage den Beklagten als Vertreter des Staates Deutschland wegen Verletzung meiner Grundrechte nach Artikel 1 des Grundgesetzes, und Weitere, für Deutschland an.**

Die von Herrn .....Moser **fälschlich** behaupteten Ordnungswidrigkeiten, waren der 18.11.2020.

Herr Amtmann ..... Moser erläßt einen Bussgeldbescheid (Anlage 12) nach der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 der Stadt Hof für das Begehen der „Roten Zone Lageplan Anlage 13“ ohne Maske. Diese Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 stützt sich auf das IfSG. Siehe dort unter II. Das IfSG in der Fassung **vor** dem 19.11.2020 ist/war für Corona Maßnahmen nicht anwendbar.

Der Staat Deutschland hat am 18.11.2020 im Eilgalopp ein geändertes IfSG beraten, beschlossen und am 19.11.2020 in Kraft gesetzt. Eine rückwirkende Verschlechterung für den Täter ist nicht zulässig.

Art. 103 Abs. 2 GG gewährleistet, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Bedeutung dieser Verfassungsnorm erschöpft sich nicht im Verbot der gewohnheitsrechtlichen oder rückwirkenden Strafbegründung. Art. 103 Abs. 2 GG enthält ein **striktes Bestimmtheitsgebot für die Gesetzgebung sowie ein damit korrespondierendes, an die Rechtsprechung gerichtetes Verbot strafbegründender Analogie** (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.12.2011 - 2 BvR 2500/09 und 2 BvR 1857/10 - NJW 2012, 907 ff.; BVerfGE 14, 174 <185>; 73, 206 <234>; 75, 329 <340>; 126, 170 <194>).

**Die Stadt Hof erläßt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 der Achten Bayeri-schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. S. 616) folgende Allgemeinverfügung:**

[...] Ausschnitt:

II.

Die Stadt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (**§ 28 Abs.1 IfSG**) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsver-ordnung –ZustV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

### **Die 8. BayIfSMV §1**

Allgemeines Abstandsgebot

1Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

2Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

3Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

4In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten

die enthaltene **Soll-Bestimmung** erlaubt ein abweichen von der absoluten Maskenpflicht, sonst würde dort ein **Muss** stehen.

Das IfSG in der Fassung **vor** dem 19.11.2020 ist/war für Corona Maßnahmen nicht anwendbar.

**§ 28 Abs.1 IfSG** in der Fassung **vor** dem 19.11.2020

ist auf Kranke in den dort bestimmten Kategorien bezogen. Corona kommt dort nicht vor.

Siehe weiter unten.

In dieser Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 der Stadt Hof wird besonders darauf hingewiesen:

***Darüber hinaus laden die benannten Straßenzüge, die nahezu ausnahmslos Fußgängerzone oder verkehrsberuhigter Bereich sind, aufgrund ihrer Gestaltung und ihres Angebots zum längeren Auf-enthalt und Verweilen ein.***

Für Menschen, die die „Rote Zone“ **nur vorübergehend** benutzen, um die Geschäfte des täglichen Bedarfs zu erreichen, ist erst in der (9. BayIfSMV) eine verhältnismäßige Regelung gefunden worden. Diese Regelung wirkt rückwirkend.

Dort ist geregelt:

**(9. BayIfSMV)**

vom 30. November 2020

§24

Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten

(1) Es besteht Maskenpflicht

**1. auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in**

**Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen**

entweder auf engem Raum oder **nicht nur vorübergehend aufhalten,**

Fettung durch den Autor

Damit wurde die Unverhältnismäßigkeit der **8. BayIfSMV** teilweise beseitigt.

Die Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 der Stadt Hof war unverhältnismäßig, weil sie sowohl Störer als auch Nichtstörer adressierte. Es gab keine Evidenz, dass Menschen die sich nur im Vorübergehen begegneten dadurch krankheitserregende Keime austauschen.

**§ 28 Abs.1 IfSG a.F. Vor 19.11.2020 (die angebliche Ordnungswidrigkeit war vor dem 19.11.2020).**

(1) 1 Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und

solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. 2 Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. 3 Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. 4 Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

Siehe <https://www.buzer.de/gesetz/2148/al115562-0.htm> Änderung §28 IfSG

## **Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz**

In Art. 103 Absatz 2 GG [Grundgesetz] lässt sich eine besondere Ausgestaltung des **Bestimmtheitsgrundsatzes** für das Strafrecht finden, nämlich dass **die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt sein muss** (*nullum crimen / nulla poena sine lege*). Aus diesem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz wird für das **Strafrecht** auch ein weitgehendes **Analogieverbot** abgeleitet. Das bedeutet, dass eine analoge Anwendung von Vorschriften zu Lasten des Täters ausgeschlossen ist. Schließlich sind Analogien nicht bestimmt, da sie ja auch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.

## **Neuer Paragraph im IfSG (neue Fassung) 28a in Kraft getreten am 19.11.2020**

**Dieser präzisiert die in Betracht kommenden Grundrechtseinschränkungen. Corona-Maßnahmen sollen auf diese Weise nicht mehr auf Grundlage einer unbestimmten Generalklausel getroffen werden.**

Das heißt, die bisherigen Coronamaßnahmen waren unbestimmt, sowie auch die Allgemeinverfügung der Stadt Hof unbestimmt war.

Bundesverfassungsgerichtes, welches ausführt:

**„Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BverfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, S. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.“**

Neue IfSG-Grundlage für Corona-Maßnahmen: "Verfassungswidrig und voller handwerklicher Fehler" . In: Legal Tribune Online, 12.11.2020 , [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/43405/](https://www.lto.de/persistent/a_id/43405/) (abgerufen am: 05.07.2022 )

## Ordnungswidrigkeitengesetz

### § 1

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, **die den Tatbestand eines Gesetzes** verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.
- (2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

Fettung durch den Autor

**Es gab kein Gesetz, das es zukieß dass das Begehen der „Roten Zone“ ohne Maske sanktioniert werden konnte.**

#### **Begründung:**

Wie schon in Ihrem Schreiben mit dem Geschäftszeichen: 14 C 462/22 bemerkt, kann die Nichtigkeitsklärung des Bußgeldbescheides nicht durch das Zivilgericht erreicht werden.

Deshalb muss das zuständige Gericht entscheiden. Gibt es vielleicht keines?

Die Sache kann nicht vor dem Zivilgericht abgehandelt werden und muß an die noch zu schaffende Abteilung für öffentlich- rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art verwiesen werden.

1. Da es sich hierbei nicht um eine Zivilsache, sondern um eine ausschließlich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich- rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art handelt, um sodann die Sache an die noch zu schaffende Abt. für öffentlich- rechtliche Streitigkeiten zu verweisen, damit der Gesetzgeber handelt,
2. das Verfahren auszusetzen und dem BVerfG gem. Art. 100 GG vorzulegen,
3. den Streitwert auf 0,- € zu setzen,
4. das Bundesamt für Justiz anzuweisen alle Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben bis eine entgeltliche Entscheidung in dieser Sache ergangen ist.

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

### **Art 101**

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Das Zivilgericht kann, da sachlich unzuständig, keinen rechtsgültigen Beschluß und kein rechtliches Gehör von den Parteien fordern. **Der gesetzliche Richter gem. Art. 101 GG ist nicht vorhanden. Von daher können daraus keine Rechtsfolgen entstehen.**

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

### **Art 20 Abs. 3**

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

### **Art 19**

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

### **Antrag:**

**Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechtsverletzung gem. Artikel 19 GG Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Artikel 20 GG Abs. 3.**

**Entschädigung wegen emotionalem Stress** in langer Zeit und erhebliche Kosten für Drucker(2 Lasertonertrommeln), ca. 2000 Blatt Druckerpapier und mehr als 1000 Stunden Lernzeit für eine Privatperson ohne Jurastudium, für beide Verfahren „Klage und Klagell. Die Höhe der Entschädigung möge das Gericht nach billigem Ermessen festlegen.

### Anlagen:

11) Allgemeinverfügung

(12) Bussgeldbescheid

(12.1) Widerspruch gegen den Bussgeldbescheid

13) Lageplan

16) Kopie Anforderungsschreiben an Stadt Hof bezüglich Personalien des Beklagten Moser vom 7.7.2022 wurden nach Eintreffen nachgereicht. Bis heute - 15.7.2022 - hat die Stadt Hof die geforderten Daten nicht bekannt gegeben,

Rudolf Wöhrle